

SonderKlientenINFO

12/2021

1.1 AKTUELLSTE NEUERUNGEN ZU DEN COVID-19-HILFEN

- 1.2 Nicht nur auf der politischen Bühne bleibt kein Stein auf dem anderen. Nach Redaktionsschluss der KlientenINFO wurden noch weitere Änderungen zu den COVID-19-Hilfen bekannt bzw. beschlossen. Um Sie topaktuell informiert zu halten, finden Sie daher nachstehend nochmals die drei Beiträge, bei denen die Neuerungen und Ergänzungen orange markiert sind.

2. CORONA-KURZARBEIT

Wie bereits in unserer Ausgabe 4/2021 erläutert, befinden wir uns derzeit in **Phase 5 der Corona-Kurzarbeit**. Die Vorschriften über die Phase 5 sind seit 1.7.2021 (und bis zum 30.6.2022) grundsätzlich gültig. Aufgrund des neuerlichen Lockdowns gibt es dafür zahlreiche Erleichterungen. Die wichtigsten Änderungen für die Lockdown-Zeit (vermutlich¹ bis 12.12.2021 bzw. OÖ bis 17.12.2021) sind²:

- **Antragstellung**
Eine rückwirkende Antragstellung ist wieder möglich. Die Antragstellung ist für alle Unternehmen, die die Kurzarbeit während des Lockdowns beginnen, **rückwirkend für vier Wochen möglich**. Für alle Unternehmen, die bereits die Kurzarbeitshilfe beziehen, ist bei besonders betroffenen Unternehmen ein Antrag auf Änderung mit der Begründung „Betretungsverbot“ einzubringen.
- **Wirtschaftliche Begründung durch den Steuerberater und Beantragungszeitraum**
Die Pflicht, eine wirtschaftliche Begründung durch den Steuerberater bestätigen zu lassen, entfällt für direkt betroffene Unternehmen³ und für alle Unternehmen, die Kurzarbeit nur für die Zeit des Lockdowns beantragen. **Wichtig:** Wir empfehlen die Kurzarbeit mindestens bis zum Ende des voraussichtlichen Lockdowns am 12.12.2021 (OÖ 17.12.2021) zu beantragen. Sollte der Lockdown kürzer ausfallen, müsste der Antrag dahingehend abgeändert werden.
- **Erhöhung der Beihilfe**
Direkt betroffene Branchen erhalten eine ungekürzte Beihilfe in Höhe von 100% (anstatt 85%) bis zum 31.12.2021.
- **Beratungsverfahren und Anzeigepflicht**
Das vorgelagerte Beratungsverfahren sowie die vorhergehende Anzeige beim AMS entfällt. Der Antrag ist im Webportal einzubringen. Ab 6.12.2021 wird im Begehren die Frage nach einem abgeschlossenen Beratungsverfahren entfernt. In Anträgen, die bis dahin eingebracht werden, ist das Feld „Beratungsverfahren abgeschlossen“ immer mit „Ja“ zu beantworten.
- **Weiterbildungen Lehrlinge**
Die Verpflichtung, mindestens 50% der Ausfallszeit von kurzarbeitenden Lehrlingen für die Weiterbildungsmaßnahmen zu nutzen, entfällt für die Monate November und Dezember 2021.
- **Genehmigung von Arbeitsausfällen von mehr als 90%**

¹ Die Verlängerung um weitere 10 Tage bis einschließlich 11.12.2021 wurde beschlossen. (BGBl II, 511/2021 vom 1.12.2021).

² <https://www.wko.at/service/corona-kurzarbeit.html>; <https://www.ams.at/unternehmen/personalsicherung-und-fruehwarnsystem/kurzarbeit>.

³ Liste der direkt betroffenen Unternehmen: <https://www.wko.at/service/kurzarbeit-lockdown-branchen.pdf>.

Die Genehmigung von Arbeitsausfällen von durchschnittlich mehr als 90% in direkt vom Lockdown betroffenen Branchen ist erst im Nachhinein möglich. Im Antrag ist jedenfalls der Ausfall mit höchstens durchschnittlich 90% anzugeben. Die Überschreitung von durchschnittlich 90% ist nur möglich, wenn in den übrigen Abrechnungsmonaten, in denen kein Lockdown gegolten hat, jeweils nicht mehr als 90% Ausfallstunden vorliegen.

- **Trinkgeldersatz in den Trinkgeldbranchen**

Die Sozialpartner einigten sich im Rahmen des Gesamtpakets darauf, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Trinkgeldbranchen ab 1.12.2021 für die Dauer der Kurzarbeit eine erhöhte Vergütung wie bereits in der Phase 3 (v.a. im November 2020) erhalten.

- **Richtlinie „Starthilfe für Saisonbetriebe“**

Zur Unterstützung der Saisonbetriebe beim Start in die Wintersaison und zur Überbrückung des für die Kurzarbeit fehlenden ersten Monats vor Beginn der KUA wurde die Starthilfe für Saisonbetriebe geschaffen.

3. AUSFALLSBONUS III ⁴

Der Ausfallsbonus wird **für die Kalendermonate November 2021 bis März 2022 verlängert** (Ausfallsbonus III). Er ist monatlich mit € 80.000 gedeckelt und beträgt bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen mindestens € 100. Der Bezug von Kurzarbeitsbeihilfe kann den Ausfallsbonus aufgrund der Deckelung verringern. **Es ist ein Umsatzeinbruch von mindestens 30% (in den Monaten November und Dezember 2021) bzw 40% (ab Jänner 2022) zum Vergleichsmonat notwendig** und die Ersatzrate beträgt je nach Kostenstruktur der Branche (Branchenliste, wie beim Ausfallsbonus II folgt noch) zwischen 10% und 40%. Der Ausfallsbonus umfasst nur einen Bonus, keinen Vorschuss auf den FKZ 800. **Beantragbar** ist der Ausfallsbonus **ab dem 10. des Folgemonats bis zum 9. des Viertfolgemonats**.⁵ Um die Fristen besser im Auge zu behalten, dürfen wir Ihnen eine kurze Übersicht geben:

Ausfallsbonus III	Vergleichszeitraum	beantragbar	
		von	bis
November 2021	November 2019	10.12.2021	09.03.2022
Dezember 2021	Dezember 2019	10.01.2022	09.04.2022
Jänner 2022	Jänner 2020	10.02.2022	09.05.2022
Februar 2022	Februar 2020	10.03.2022	09.06.2022
März 2022	März 2019	10.04.2022	09.07.2022

4. VERLÄNGERUNG HÄRTEFALLFONDS (PHASE 4)

⁴ BGBl. II Nr. 518/2021, vom 2.12.2021.

⁵ FAQ des BMF zum Ausfallsbonus III (<https://www.bmf.gv.at/public/top-themen/ausfallsbonus.html#ausfallsbonusIII>).

Der Härtefallfonds, der grundsätzlich dann zusteht, wenn ein Einkommensrückgang von mindestens 40% vorliegt oder laufende Kosten nicht länger gedeckt werden können, soll ebenfalls für die Zeit November 2021 bis März 2022 verlängert werden. Die Ersatzrate beträgt 80% zzgl € 100 des Nettoeinkommensentgangs, wobei der maximale Rahmen bei € 2.000 liegt. **Anspruchsberechtigte erhalten für die Lockdown-Monate November und Dezember 2021 mindestens € 1.100, Anfang 2022 dann mindestens € 600. Das Umsatzminus muss im November und Dezember 30%, Anfang 2022 dann 40% im Vergleich zur Vorkrisenzeit betragen.**

Bei Fragen hierzu oder Spezialthemen in diesem Bereich können Sie gerne mit uns Kontakt aufnehmen oder einen Termin vereinbaren.

Hinweis: Wir haben die vorliegende Klienteninfo mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, bitten aber um Verständnis dafür, dass sie weder eine persönliche Beratung ersetzen kann noch dass wir irgendeine Haftung für deren Inhalt übernehmen können.